

## Vorblatt

### **Problem:**

Seit der Erlassung der Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl. II Nr. 160/1997, die auf eine entsprechende Entschließung des Nationalrates aus dem Jahre 1992 zurückgeht, sind mittlerweile neun Jahre vergangen, in denen sich der in dieser Verordnung für Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl festgeschriebene Stand der Technik weiter entwickelt hat.

In den letzten eineinhalb bis zwei Jahren hat sich herausgestellt, dass die österreichische Bevölkerung einer hohen Feinstaubbelastung ausgesetzt ist. Als relevante Hauptquellen für Partikelemissionen wurden, neben dem Straßenverkehr und der Raumwärmeerzeugung („Hausbrand“), die Industrie und die Landwirtschaft identifiziert.

Um dieser Feinstaubbelastung entgegen zu wirken, hat sich die Bundesregierung entschlossen, im Bereich Industrie durch rechtliche Maßnahmen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

So hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur Reduktion der Feinstaubbelastung beschlossen, wie aus dem Vortrag an den Ministerrat vom 6. Oktober 2005, Nr. 108/12, hervorgeht. Dort heißt es ua: „Als Teil der umfassenden Strategie ‚Saubere Luft‘ zur Reduktion der Feinstaubbelastung der österreichischen Bevölkerung werden der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Maßnahmen zur Reduktion der Staubemissionen im Anlagenrecht setzen. Insbesondere sollen diffuse Staubemissionen von Betriebsanlagen reduziert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird Verordnungen gemäß § 82 Gewerbeordnung 1994 für Betriebsanlagen ua im Bereich Eisen und Stahl aktualisieren oder neu erlassen mit dem Ziel, sie an den aktuellen Stand der Technik anzupassen bzw. diesen festzulegen.“

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Überarbeitung der Verordnung BGBl. II Nr. 160/1997 war auch der Umstand, dass Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl in der Regel dem Regime der IPPC-Richtlinie (Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegen und dass gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, damit bestehende Anlagen bis Ende Oktober 2007 IPPC-konform betrieben werden, dh ua an den Stand der Technik angepasst werden und mit den besten verfügbaren Techniken arbeiten. Auch deshalb war die Verordnung BGBl. II Nr. 160/1997 dahingehend zu überprüfen, ob und inwieweit sie unter anderem den in den entsprechenden BAT-Dokumenten der IPPC-RL (BREFs) beschriebenen Stand der Technik – auch hinsichtlich anderer Schadstoffe – wiedergibt.

### **Ziel:**

Mit dem gegenständlichen Verordnungsvorhaben soll ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Feinstaubbelastung erreicht werden.

Weiters soll – nicht zuletzt durch die IPPC-Richtlinien-bedingte Anpassung bestehender Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl an das IPPC-Regime (und damit an den Stand der Technik) – auch hinsichtlich anderer Schadstoffe insgesamt neuerlich ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation in Österreich geleistet werden.

### **Inhalt:**

Das Hauptaugenmerk des gegenständlichen Verordnungsvorhabens liegt auf Maßnahmen zur Reduktion von Staub aus gefassten und diffusen Emissionsquellen, Reduktion weiterer Schadstoffe sowie die Verbesserung der Kontrolle durch neue Mess- und Überwachungsbedingungen.

### **Alternative:**

Beibehaltung des Ist-Zustandes ua. ohne weiteren Beitrag zur Reduktion der Feinstaubbelastung; bei der Anpassung bestehender IPPC-Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl an das IPPC-Regime könnte nicht auf einheitliche Standards zurückgegriffen werden.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Im Hinblick darauf, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen einer nicht nur in Österreich, sondern auch in vielen Teilen Europas zu beobachtenden Problematik begegnet werden soll und auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik getroffen werden müssen, ist im gesamteuropäischen Vergleich mit neutralen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu rechnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Hinblick auf das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket zur Reduktion der Feinstaubbelastung ist davon auszugehen, dass im Vorfeld der Beschlussfassung auch über die entstehenden Kosten diskutiert wurde und die zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlichen Aufwendungen zur Verkleinerung des Gefahrenpotentials als notwendig erachtet werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen lassen nicht unerhebliche Investitionskosten für den betroffenen Wirtschaftszweig erwarten; dem gegenüber sind allerdings auch die durch die vorgeschlagenen Regelungen erwarteten positiven Auswirkungen auf die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung in Betracht zu ziehen.

Im gegebenen Zusammenhang ist auf die verfahrensbeschleunigenden und verwaltungsvereinfachenden Effekte von auf den § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 gestützten Verordnungen hinzuweisen. Durch die Festlegung bundeseinheitlicher Anforderungsstandards erfolgt eine Entlastung des Genehmigungsverfahrens, weil der in diesen Verordnungen festgelegte Anforderungsstandard als feststehend vorausgesetzt und daher im Genehmigungsverfahren nicht mehr behandelt und im Genehmigungsbescheid nicht mehr festgeschrieben werden muss. Diese Effekte werden sich sowohl für die Behörde als auch für den Betriebsanlageninhaber positiv und Kosten senkend auswirken.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Ein mit der Verordnung BGBl. II Nr. 160/1997 vergleichbares Regelwerk existiert auf EU-Ebene nicht. Das Verordnungsvorhaben wird dem Verfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften unterzogen werden; Probleme auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene werden nicht erwartet.

Im Übrigen wird den Anforderungen der IPPC-Richtlinie (insbesondere im Hinblick auf die Anpassungsfrist für Altanlagen) Rechnung getragen, und es ist daher von EU-Konformität auszugehen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.